

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-21119/j0002-II/A/1/2017

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag.Ha/Cl

Klappe (DW)
39172

Datum
17.03.2017

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz und das Einkommenssteuergesetz 1998 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz-SV-ZG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das vorliegende Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz soll in Umsetzung des Regierungsprogrammes für die Zuordnung von Selbstständigen bzw. Unselbstständigen zum zuständigen Sozialversicherungsträger ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit schaffen.

Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass eine solche arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Zuordnung in der österreichischen Rechtsordnung durch Gesetz und Judikatur recht klar geregelt ist. Dass es manchmal Zweifelsfälle gibt und eine Abgrenzung in Einzelfällen mitunter schwierig sein kann, liegt in der Natur der modernen Arbeitswelt begründet.

Die Zahl dieser Fälle ist aber nach allen bisher verfügbaren Daten überschaubar. Dennoch wurde den Gebietskrankenkassen öfters der Vorwurf gemacht, dass manche Zuordnungen von Versicherten willkürlich erfolgen würden und die Meinung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) als zuständiger Träger für die Selbstständigen nicht ausreichend gewürdigt werde.

Daher wurde in den vergangenen Jahren mehrmals der Versuch gestartet, für solche eventuell vorhandenen Fälle eine allseits akzeptierte Lösung zu finden. Als erster Schritt wurde daher die Möglichkeit geschaffen, dass VertreterInnen der SVA bei den sogenannten Schlussbesprechungen nach Prüfungen dabei sein konnten, wenn dies

gewünscht wurde. Trotzdem wurde weiterhin das Anliegen vorgebracht, es müsse größere Rechtssicherheit bei der Zuordnung geschaffen werden.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde eine Sozialpartnereinigung erzielt, die drei wichtige Elemente vorsieht:

- eine Vorab-Prüfung in bestimmten Fällen
- eine gewisse Mitwirkung der SVA beim Verdacht auf Umqualifizierung
- neue Regelungen für die Anrechnung der Beiträge, die bisher geleistet wurden

Wenn zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern Einvernehmen erzielt wird, sich der maßgebliche Sachverhalt, der der Beurteilung zugrunde liegt, nicht ändert und keine falschen Angaben gemacht wurden, soll diese Beurteilung für die Behörden bindend sein. Sollten die Angaben allerdings falsch gewesen sein oder wurde eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht gemeldet, soll es weiterhin zu Umqualifizierungen mit dementsprechenden Sanktionen kommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht nun die Umsetzung dieser Eckpunkte

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 Z. 1: § 410 Abs.1 Z.10 ASVG

Hier wird eine Bescheidpflicht für ALLE Zuordnungen nach den §§ 412a bis 412e festgelegt. Dies ist auf jeden Fall überschießend und erhöht ohne Notwendigkeit nur den Verwaltungsaufwand.

Eine solche unbedingte Bescheidpflicht wird damit begründet, dass nur ein rechtskräftiger Bescheid eine Bindungswirkung - vor allem gegenüber der Finanz - entfalten könne. Allerdings kommen in der Realität immer wieder Fälle vor, bei denen die ursprüngliche Zuordnung aus den verschiedensten Gründen falsch erfolgte und bei einer Beanstandung sofort korrigiert wird. Nach dem vorliegenden Text müsste auch in diesen Fällen seitens der Kassen ein Bescheid ausgestellt werden. Dafür sind aber aller Wahrscheinlichkeit nicht die notwendigen Ressourcen vorhanden.

Außerdem muss bedacht werden, dass in solchen Fällen trotz übereinstimmender Meinung aller Beteiligten eventuell weitere Erhebungen nötig sind, um dem auszustellenden Bescheid auch eine rechtlich relevante Qualität geben zu können, d.h. erst recht wieder erhöhter Verwaltungsaufwand. Das kann wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.

Es ist daher zu prüfen, ob die Fälle, bei denen ein Bescheid nötig ist, eingeschränkt werden können. Idealerweise sollte eine solche Pflicht nur in strittigen Fällen vorgesehen werden. Sollte diese Variante nicht möglich sein, wäre eine Einschränkung auf alle geprüften Fälle, die weiterhin als Selbstständige qualifiziert werden, denkbar. Denn für alle anderen Fälle, d.h. jene, die im Einvernehmen als DienstnehmerInnen qualifiziert werden,

kann es ja bei einer allfälligen späteren Prüfung der Gebietskrankenkasse oder der Finanz zu keiner Umqualifizierung mehr kommen.

Art. 1 Z. 2: § 412b Abs.2 ASVG

Der Entwurf verlangt bei Vorliegen eines Verdachtes auf eine Umqualifizierung eine Verständigung der anderen Behörden (SVA, SVB, FA). Die weiteren Ermittlungen sind "vom Krankenversicherungsträger unter Beziehung der SVA bzw. der SVB durchzuführen".

Die gemeinsame Durchführung der weiteren Ermittlungen durch Gebietskrankenkasse und SVA bzw. SVB im Rahmen einer Klärung von Zweifelsfällen steigert zweifellos die Effizienz der Prüfung und sollte das gesamte Verfahren beschleunigen.

Diese Textierung darf allerdings nicht so verstanden werden, dass die Gebietskrankenkasse dann nur noch unter Beziehung der anderen Sozialversicherungsanstalten weitere Schritte durchführen kann. Das käme de-facto einer Verhinderungsmöglichkeit weiterer Erhebungen gleich.

Es sollte daher klar gestellt werden, dass ein gemeinsames Vorgehen zwar wünschenswert ist, es aber durchaus von allen Beteiligten auch eigenständige Ermittlungen geben kann.

Ein allgemeiner Hinweis sei in diesem Zusammenhang noch angebracht: wenn der SVA bzw. SVB die in den Erläuterungen angeführte Parteistellung tatsächlich besitzen und daher von einem eigenständigen Beschwerderecht auszugehen ist, halten wir die Bestimmungen betreffend Teilnahme an den weiteren Ermittlungen bei Vorliegen eines Verdachts für obsolet. Als formale Partei haben SVA und SVB dann die im AVG den Parteien zugesicherte Rechte wie Parteiengehör, Stellungnahme-Rechte und eben auch ein Beschwerderecht. Ein eigenes Recht auf die Teilnahme an Ermittlungen wäre dann aber überschießend und nicht nötig.

Art. 1 Z. 3: § 705 ASVG

Der Entwurf sieht als Datum des In-Kraft-Tretens den 1.Juli 2017 vor. Wir geben zu bedenken, dass rein formal die Kassen erst nach der Veröffentlichung im BGBl. die notwendige Rechtssicherheit hätten, um die neuen Prozesse zu implementieren. Aber selbst wenn man bereits jetzt beginnt, sich auf die neuen Prozesse vorzubereiten, muss allein schon beim Blick auf das Datum klar werden, dass es technisch und personell schwierig werden wird, diese Vorgabe einzuhalten. Eine Verschiebung wäre vielleicht sinnvoll.

Art. 2 Z 1: § 41 GSVG

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass es bei einer Umqualifizierung zu einer neuen Form der Beitragsverrechnung kommt. So sollen die bisher an die SVA geleisteten Beiträge zur Gänze an die zuständige Kassen überwiesen werden und dort auf die geschuldeten Beiträge angerechnet werden.

Eine solche volle Anrechnung würde bedeuten, dass mit den vom bisher als Selbstständigen eingestuften Versicherten geleisteten Beiträge auch Anteile abgedeckt werden, die eigentlich vom Dienstgeber zu entrichten wären.

Hier sollte über eine Begrenzung in Höhe der Dienstnehmeranteile nachgedacht werden. Die Sozialpartner-Einigung spricht von Anrechnung auf die Dienstgeberzahlung. Da aber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn der Dienstgeber der Beitragsschuldner ist, wäre eine solche begrenzte Anrechnung durchaus sinnvoll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär